

6. Eine strafrechtlich relevante Erziehungspflichtverletzung setzt die Möglichkeit gesellschaftsgemäßen Verhaltens voraus. Dem können gegebenenfalls objektive oder subjektive **Hinderungsgründe** entgegenstehen, so bei kinderreichen Familien in Verbindung mit ungünstigen Umweltbedingungen oder bei einem geringen Entwicklungs- und Bildungsniveau der Erziehungsberechtigten, so daß die Erziehungsaufgaben von ihnen nicht erfüllt werden können. Das kann auch der Fall sein, wenn für das Kind eine Spezialernährung erforderlich ist. Dagegen erfordert das Verabreichen ausreichender Nahrung und regelmäßiges Waschen keine komplizierten Denkprozesse (OG-Urteil vom 10.12. 1970/3 Ust 10/70).

7. **Absatz 1 Ziff. 2** erfaßt den Mißbrauch der Erziehungsbefugnisse in Form von Mißhandlungen der Kinder oder Jugendlichen durch Erziehungsberechtigte.

Mißhandeln ist ein Verhalten, das unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes oder Jugendlichen durch ein rohes oder brutales Vorgehen gekennzeichnet ist oder ein Kind oder einen Jugendlichen in seinem physischen oder psychischen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt. Es umfaßt sowohl tätliche Angriffe auf die körperliche Integrität als auch solche auf die Psyche. Die Mißhandlung kann durch Schlagen, Fesseln, Einsperren u. ä. Handlungen erfolgen (OG-Urteil vom 28.10. 1975/3 Ust 26/75). Die Tätlichkeiten müssen über eine bloße Züchtigung mittels leichter Schläge hinausgehen, ohne daß es zu Gesundheitsschäden kommen muß (vgl. OG-Inf. 1979/1, S. 43).

Eine negative Einstellung des Täters zu seinen Erziehungspflichten ist nicht Voraussetzung. Anlässe, Motive und Zielvorstellungen des Täters haben ebenfalls keinen Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit. Sie sind aber für die Strafzumessung bedeutsam (OG-Urteil vom 27. 8. 1974/3 Zst 18/74).

Bei Körperverletzungen als Folge von Mißhandlungen im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 ist § 142 gegenüber § 115 das speziellere Gesetz. Wird durch die Mißhandlung zu-

gleich eine Schädigung der Gesundheit des Opfers hervorgerufen, liegt Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 vor (OG-Urteil vom 20. 3. 1970/5 Ust 3/70). Das Tatbestandsmerkmal „Mißhandeln“ kann durch ein einmaliges oder fortwährendes Einwirken erfüllt werden.

Schreitet ein Elternteil gegen fortwährende Mißhandlungen des Kindes durch den anderen Elternteil oder weitere Personen nicht ein, so verletzt er seine Erziehungspflicht in Form einer fortwährenden Vernachlässigung nach Abs. 1 Ziff. 1.

Der Täter n)uß **vorsätzlich** gehandelt haben.

8. **Absatz 1 Ziff. 3** erfaßt schwere Verletzungen der Aufsicht und Kontrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Eigenarten des zu Beaufsichtigenden. Eine schwere **Pflichtverletzung** liegt z. B. vor, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich völlig selbst überlassen ist, die Eltern auf Anzeichen von Verwahrlosung oder kriminelle Betätigungen nicht reagieren, sie ihm durch eigenes kriminelles oder asoziales Verhalten ein negatives Vorbild geben. Die schwere Verletzung der Erziehungspflichten muß eine durch das Kind oder den Jugendlichen begangene mit Strafe bedrohte Handlung begünstigt haben. Ob dabei die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen vorliegen, ist unerheblich. Liegt zwischen den Handlungen der Eltern und Erzieher und der Straftat Kausalität vor, kann Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe (§ 22) vorliegen. Bei Strafunmündigen kann mittelbare Täterschaft gegeben sein, wenn z. B. das Kind zum Diebstahl aufgefordert wird.

9. Eine **schwere Schädigung** nach Abs. 2 liegt vor,

— bei Folgen im Sinne des § 116, wobei § 142 Abs. 2 das speziellere Gesetz ist, z. B. bei verursachtem extremen Untergewicht (Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, Urteil vom 9.9. 1969/102 c BSB 100/69).

— wenn im Ergebnis der Pflichtverletzung